

Der Gemeinderat

**beschließt**

einstimmig,

folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit mit Wirkung ab 1. Juni 2024:

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 beschließt der Gemeinderat der Stadt Fellbach in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Satzung:

**§ 1**

**Änderungen**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird ein neuer § 2a eingefügt:

(1) Ehrenamtliche Mitglieder von Wahlvorständen erhalten abweichend von § 2 dieser Satzung für ihre Tätigkeit bei der Durchführung und Auszählung einer Wahl eine pauschale Entschädigung in Höhe von 75,00 Euro. Wahlvorsteher und stellvertretende Wahlvorsteher erhalten einen Funktionszuschlag i. H. v. 15,00 Euro. Das Erfrischungsgeld nach dem jeweils gültigen Wahlgesetz oder der jeweils gültigen Wahlordnung ist darin bereits enthalten.

(2) Wird die Auszählung an einem anderen Tag fortgesetzt, erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder von Wahlvorständen, die nicht Beschäftigte der Stadtverwaltung sind, die Entschädigung nach Absatz 1 auch für diesen Tag.

(3) Diese Regelungen gelten auch für Abstimmungsvorstände.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.